

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



**Dr. Thomas Dünchheim**  
**Rechtsanwalt/Partner**  
thomas.duenchheim@hoganlovells.com  
D + 49 211 1368 - 422

Unser Zeichen 565026

16. Januar 2015

**Öffentliche Anhörung im Landtag NRW zur Novelle des Landesjagdgesetzes am 22. Januar 2015**

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein "Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz)" – Drs. 16/7383**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Öffentlichen Anhörung am 22. Januar 2015.

Gerne mache ich von der Möglichkeit Gebrauch, vorab die anliegende Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt / Partner

**Anlage**

Hogan Lovells International LLP ist als Limited Liability Partnership unter OC 323639 in England und Wales registriert. Registersitz: Atlantic House, Holborn Viaduct, London EC1A 2FG.

"Hogan Lovells" ist eine internationale Anwaltssozietät, zu der Hogan Lovells International LLP und Hogan Lovells US LLP gehören, mit Büros in: Alicante Amsterdam Baltimore Brüssel Caracas Colorado Springs Denver Dubai Düsseldorf Frankfurt am Main Hamburg Hanoi Ho Chi Minh Stadt Hongkong Houston Johannesburg London Los Angeles Luxemburg Madrid Mailand Mexiko-Stadt Miami Monterrey Moskau München New York Northern Virginia Paris Peking Philadelphia Rio de Janeiro Rom San Francisco São Paulo Schanghai Silicon Valley Singapur Tokio Ulaanbaatar Warschau Washington DC Kooperationsbüros: Budapest Dschidda Jakarta Riad Zagreb.

Die Bezeichnung "Partner" beschreibt einen Partner oder ein Mitglied von Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP oder einer der ihnen nahestehenden Gesellschaften oder einen Mitarbeiter oder Berater mit entsprechender Stellung. Einzelne Personen, die als Partner bezeichnet werden, aber nicht Mitglieder von Hogan Lovells International LLP sind, verfügen nicht über eine Qualifikation, die der von Mitgliedern entspricht. Eine Liste der Mitglieder von Hogan Lovells International LLP steht unter obiger Adresse zur Einsichtnahme zur Verfügung. Weitere Informationen über Hogan Lovells, die Partner und deren Qualifikationen finden Sie unter [www.hoganlovells.com](http://www.hoganlovells.com).



**Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes  
Nordrhein-Westfalen  
und zur Änderung anderer Vorschriften  
- Ökologisches Jagdgesetz -**

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom  
24. November 2014 – Anhörung A17 am 22. Januar 2015

von  
Dr. Thomas Dünchheim  
Hogan Lovells International LLP

Düsseldorf, den 16. Januar 2015

Im Folgenden nehme ich zu nachstehenden verfassungsrechtlichen Themenkreisen des von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes "Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologische Jagdgesetz)" Stellung:

- Ausgestaltung der Liste der jagdbaren Arten gem. § 2 Abs. 1 LJG-NRW-E hinsichtlich der Gesetzeskompetenz des Landesgesetzgebers sowie der Vereinbarkeit mit der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG (unter 2.),
- Abweichungskompetenz des Landes im Hinblick auf den Schießnachweis für die Teilnahme an Bewegungsjagden gem. § 17a Abs. 3 LJG-NRW-E (unter 3.),
- Abweichungskompetenz des Landes im Hinblick auf das Erfordernis einer Fangjagdqualifikation gem. § 29 DVO-LJG-NRW-E (unter 4.) sowie
- Zulässigkeit der Streichung des Einvernehmens zwischen Landschafts- und Jagdbehörde in § 20 Abs. 1 LJG-NRW-E (unter 5.).

## **1. ZUSAMMENFASSUNG DER VERFASSUNGSRECHTLICHEN WÜRDIGUNG**

Der Gesetzentwurf ist hinsichtlich der vier vorgenannten Themenkreise verfassungskonform.

- 1.1 Der Landesgesetzgeber ist zur Anpassung des Katalogs der jagdbaren Tierarten aufgrund seines Abweichungsrechts gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 28, 125b Abs. 1 Satz 3, 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG kompetenziell berechtigt.
- 1.2 Die Anpassung stellt eine zulässige, nicht ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums dar. Sie ist insbesondere verhältnismäßig i.e.S., da sich die Einschränkung der Eigentümerbefugnisse nicht als gravierend darstellt und die mit der Anpassung des Katalogs verfolgten öffentlichen Interessen überwiegen.
- 1.3 Das Erfordernis eines Schießnachweises für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd (§ 17a Abs. 3 LJG-NRW-E) sowie das Erfordernis eines besonderen Ausbildungslehrgangs für die Ausübung der Fangjagd gemäß § 29 DVO-LJG-E sind sachliche Verbote i.S.d. § 19 Abs. 2 des BJagdG und als solche kompetenz-rechtlich unbedenklich. Es handelt sich insoweit nicht um Regelungen im Bereich des Rechts der Jagdscheine.
- 1.4 Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Streichung der Einvernehmensklausel im Rahmen von § 20 Abs. 1 LJG-NRW-E. Die Gesetzesänderung vollzieht lediglich die bereits bestehende behördliche Praxis, nach der das Einvernehmen als ersetzt gilt, sobald sich die zuständige Landschaftsbehörde mit der Unteren Jagdbehörde abgestimmt hat. Die Entscheidung des Landesgesetzgebers zur Streichung der Einvernehmensklausel ist von seiner Organisationshoheit gedeckt. Insbesondere besteht kein verfassungsrechtlicher Grundsatz, Jagd und Naturschutz als streng getrennte Rechtskreise zu behandeln.

## 2. VERFASSUNGSKONFORME ANPASSUNG DER LISTE DER JAGDBAREN ARTEN (§ 2 LJG-NRW-E)

### 2.1 Gesetzgebungskompetenz

Der Landesgesetzgeber ist berechtigt, die Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, aufgrund seiner Abweichungskompetenz gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 28, 125b Abs. 1 Satz 3, 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG abweichend von der bundesrechtlichen Regelung zu bestimmen.

#### (a) Einschlägiger Kompetenztitel

Die Bestimmung der jagdbaren Arten ist nach allgemeiner Ansicht als Bestandteil des Jagdwesens von der Gesetzgebungskompetenz des Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG umfasst.<sup>1</sup> Fraglich ist, ob daneben auch der Bereich des Naturschutzes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG), im Besonderen der abweichungsfeste Kern des Artenschutzes (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG), betroffen ist. Der Artenschutz umfasst die Erhaltung der Vielfalt wildlebender Tiere und Pflanzen.<sup>2</sup> Die Bestimmung, ob eine Tierart grundsätzlich jagdbar ist oder nicht, weist einen Zusammenhang zur Erhaltung dieser Art auf, sowohl durch die Erlaubnis, die Tierart außerhalb ihrer Schonzeit zu jagen, als auch durch die sich auf diese Tierarten erstreckende Verpflichtung zur Hege (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BJagdG). Mittelbar ist der Artenschutz zudem insofern betroffen, als Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, vom allgemeinen Artenschutzrecht (§§ 39 ff. BNatSchG) erfasst werden.<sup>3</sup> Ein artenschutzrechtlicher Aspekt ist daher kaum zu verneinen.<sup>4</sup>

Allerdings ging der verfassungsändernde Gesetzgeber bei der Neuregelung der Kompetenzverteilung ausdrücklich davon aus, dass

*"Jagd und Naturschutz [...] getrennte Rechtskreise [sind]. Das Recht des Artenschutzes umfasst nicht den jagdrechtlichen Artenschutz."*<sup>5</sup>

Der jagdrechtliche Artenschutz soll folglich der Kompetenz zur Regelung des Jagdwesens aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG unterfallen,<sup>6</sup> mit der Folge, dass er grundsätzlich nicht abweichungsfest ist. Die Bestimmung der jagdbaren Arten als wesentliches Element des Jagdrechts dürfte wegen ihres dargelegten Zusammenhanges zum Artenschutz den Hauptanwendungsfall des "jagdrechtlichen Artenschutzes" bilden.

In der Literatur wird zwar teilweise behauptet, Artenschutz i.S.d. Art 74 Abs. 1 Nr. 29, 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG sei weit zu verstehen, so dass von keiner Norm abgewichen werden dürfe, die sachlich zum Recht des Artenschutzes gehörte.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Degenhart, in: Sachs, Grundgesetz, 7. Aufl. 2014, Art. 74 Rn. 121; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 12. Aufl. 2012, Art. 74 Rn. 78; Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz, 13. Aufl. 2014, Art. 74 Rn. 340; Oeter, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Bd. 2, 6. Aufl. 2010, Art. 74 Rn. 181; Seiler, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, Stand 1. Dezember 2014, Art. 74 Rn. 100; Glaser, Das Jagdrecht im Spannungsfeld bundesstaatlicher Gesetzgebung, NuR 2007, 439, 440.

<sup>2</sup> Kotulla, Umweltschutzgesetzgebungskompetenzen und „Föderalismusreform“, NVwZ 2007, 489, 493; Brenner, Vom Jagdrecht zum "Wildtiermanagement", DÖV 2014, 232, 235.

<sup>3</sup> Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand: 199. Erg.-Lfg. 2014, § 2 BJagdG Rn. 9.

<sup>4</sup> Der Gesetzgeber führt selbst Gründe des Artenschutzes für die Herausnahme einzelner Tierarten aus dem Anwendungsbereich des Jagdrechts an, vgl. LT NRW-Drs. 16/7383, S. 71.

<sup>5</sup> BT-Drs. 16/813, S. 11.

<sup>6</sup> Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz, 13. Aufl. 2014, Art. 74 Rn. 340; Brenner, Vom Jagdrecht zum "Wildtiermanagement", DÖV 2014, 232, 235.

<sup>7</sup> So Metzger, in: Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht/Fischereirecht, 4. Aufl. 2011, Art. 72, 74 GG Rn. 5, der allerdings die Bestimmung der jagdbaren Tierarten (§ 2 BJagdG) bei der Aufzählung der Normen, die Artenschutz enthalten, nicht nennt.

Angesichts der Deutlichkeit der Gesetzesbegründung kann diese Ansicht jedoch nicht überzeugen; der Entstehungsgeschichte eines Kompetenztitels kommt bei seiner Auslegung besondere Bedeutung zu<sup>8</sup>. Schon allein deshalb muss eine Zuordnung zum Naturschutz gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG ausscheiden.

Selbst wenn man Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG – entgegen der hier vertretenen Ansicht – neben Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG (Jagdwesen) für einschlägig hielte, würden die allgemeinen Abgrenzungsregeln zu demselben Ergebnis führen. Kann eine Regelung mehreren Kompetenztiteln zugeordnet werden, die unterschiedliche Voraussetzungen oder Folgen statuieren, ist eine ausschließende Zuordnung zu einem Kompetenztitel erforderlich.<sup>9</sup> Die Kompetenzverteilung erfüllt eine Abgrenzungsfunktion; Doppelzuständigkeiten von Bund und Ländern (außerhalb der verfassungsrechtlich vorgesehenen Bereiche der Abweichungsgesetzgebung) sind ausgeschlossen.<sup>10</sup>

Die Zuordnung zu einem Kompetenztitel erfolgt aufgrund des unmittelbaren Gegenstandes der Regelung, ihres hauptsächlichen Zweckes sowie ihrer Spezifität.<sup>11</sup> Diese Kriterien sprechen hier für eine Zuordnung zum Jagdwesen. § 2 LJG-NRW-E regelt unmittelbar, welche Tierarten dem Jagdrecht unterliegen, also welche Tiere gejagt sowie sich angeeignet werden dürfen und auf welche Arten sich die Hegepflicht erstreckt (vgl. § 1 Abs. 1 BJagdG). Sie bildet damit einen elementaren Bestandteil des Jagdrechts, an den zahlreiche weitere Regelungen anknüpfen. Der allgemeine natur- und artenschutzrechtliche Aspekt der Regelung tritt gegenüber dem jagdrechtlichen in den Hintergrund; das Jagdwesen ist insoweit spezieller.<sup>12</sup>

#### (b) Reichweite der Landeskompetenz

Soweit das Landesrecht über die in § 2 Abs. 1 BJagdG genannten Tierarten hinaus weitere Arten dem Jagdrecht unterstellen möchte, ergibt sich die Regelungsbefugnis des Landesgesetzgeber aus § 2 Abs. 2 BJagdG. Für die Herausnahme bestimmter Tierarten aus dem Jagdrecht kann sich der Landesgesetzgeber auf sein Recht zur Abweichung gem. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG berufen. Das abweichungsfeste Recht der Jagdscheine ist nicht betroffen.

Als Einschränkung der Regelungsbefugnis könnte allenfalls die Pflicht zur Bundestreue zur Anwendung kommen. Hiernach ist der Landesgesetzgeber insbesondere verpflichtet, europarechtliche Vorgaben einzuhalten. Soweit einzelne Tierarten europarechtlich besonders geschützt sind, wäre eine mit den europäischen Vorgaben nicht vereinbare landesjagdrechtliche Regelung nicht nur als unionsrechtswidrig, sondern auch als verfassungswidrig zu bewerten. Soweit ersichtlich, liegt aber keine solche relevante Abweichung vor, so dass die Pflicht zur Bundestreue der Regelung nicht entgegensteht.

<sup>8</sup> *Degenhart*, in: Sachs, Grundgesetz, 7. Aufl. 2014, Art. 70 Rn. 53; *Haratsch*, in: Sodan, Grundgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 70 Rn. 13.

<sup>9</sup> Vgl. *Degenhart*, in: Sachs, Grundgesetz, 7. Aufl. 2014, Art. 72 Rn. 9; *Rengeling*, Gesetzgebungszuständigkeit, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. 6, 3. Aufl. 2008, § 135 Rn. 47; *Kunig*, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, Bd. 2, 6. Aufl. 2012, Art. 70 Rn. 12.

<sup>10</sup> Vgl. *Degenhart*, in: Sachs, Grundgesetz, 7. Aufl. 2014, Art. 70 Rn. 62; *Rengeling*, Gesetzgebungszuständigkeit, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. 6, 3. Aufl. 2008, § 135 Rn. 41; *Schnappauf*, in: Hömig, Grundgesetz, 10. Aufl. 2013, Art. 70 Rn. 3.

<sup>11</sup> *Degenhart*, in: Sachs, Grundgesetz, 7. Aufl. 2014, Art. 72 Rn. 8, Art. 70 Rn. 59; *Rengeling*, Gesetzgebungszuständigkeit, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. 6, 3. Aufl. 2008, § 135 Rn. 43; *Schnappauf*, in: Hömig, Grundgesetz, 10. Aufl. 2013, Art. 70 Rn. 3; *Kunig*, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz, Bd. 2, 6. Aufl. 2012, Art. 70 Rn. 12.

<sup>12</sup> Ebenso *Oeter*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Bd. 2, 6. Aufl. 2010, Art. 74 Rn. 181.

(c) **Zwischenergebnis**

Im Hinblick auf § 2 LJG-NRW-E ist eine Gesetzgebungskompetenz des Landes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 28, 125b Abs. 1 Satz 3, 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG zu bejahen.

**2.2 Zulässige Ausgestaltung von Inhalt und Schranken i.S. von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG in § 2 Abs. 1 LJG-NRW-E**

Jagdrecht und Jagdausübungsrecht sind Bestandteil der Eigentumsgarantie des § 14 Abs. 1 GG. Sowohl bei Eigenjagden wie auch bei verpachteten Jagden ist der Jagdwert abhängig von der Anzahl der jagdbaren Tierarten und insbesondere von der Möglichkeit, diese auch erlegen zu können. Beim Grundeigentümer sowie bei der Jagdgenossenschaft auf der einen Seite und auch dem Jagdpächter auf der anderen Seite bemisst sich der Wert einer Jagdpacht nach der Zahl und Vielfalt der jagdbaren Tiere. Eine deutliche und spürbare Reduzierung des jagdbaren Wildes durch den Gesetzgeber bedarf daher mit Blick auf die Eigentumsgarantie der verfassungsmäßigen Rechtfertigung.

Bei der Bestimmung des § 2 Abs. 1 LJG-NRW-E handelt es sich um eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber ist im Rahmen seines Ausgestaltungsauftrages nicht völlig frei. Er muss hierbei die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen und hat sich dabei im Einklang mit allen anderen Verfassungsnormen zu halten, insbesondere ist er an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden. Das Wohl der Allgemeinheit ist nicht nur Grund, sondern auch Grenze für die dem Eigentum aufzuerlegenden Belastungen. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weitergehen, als der Schutzzweck reicht, dem die Regelung dient. Der Kernbereich der Eigentumsgarantie darf dabei nicht ausgehöhlt werden. Zu diesem gehört sowohl die Privatnützigkeit, als auch die Zuordnung des Eigentumsobjekts zu einem Rechtsträger, dem es als Grundlage privater Initiative von Nutzen sein soll als auch die grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den Eigentumsgegenstand.<sup>13</sup>

Im Ergebnis, so betont das BVerfG, sind der Regelungsbefugnis des Gesetzgebers unterschiedliche Schranken gezogen: Soweit das Eigentum die persönliche Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Sinne sichert, genießt es einen besonders ausgeprägten Schutz.<sup>14</sup> Demgegenüber ist die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers umso größer, je stärker der soziale Bezug des Eigentumsobjekts ist; hierfür sind dessen Eigenart und Funktion von entscheidender Bedeutung.<sup>15</sup> Gerade im Kontext der Wildbewirtschaftung kommt hinzu, dass die Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums iSd. Art. 14 Abs. 2 GG evident ist. Nicht allein die feudale Vorzeit des modernen Jagdrechts hat deutlich gezeigt, dass Defizite in der Wildbewirtschaftung, die sich seinerzeit in der Überhege manifestierten und unter denen vor allem die Landbevölkerung leiden musste, schwerwiegende Nachteile für das Gemeinwesen, für den Einzelnen sogar existenzgefährdende Folgen im Hinblick auf die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zeitigten.<sup>16</sup> Die Einführung des Art. 20a GG bestätigt diesen Befund: Danach kann insbesondere das Grundeig-

<sup>13</sup> Vgl. BVerfGE 70, 191 (200); 79, 174 (198); 87, 114 (138 f.); 91, 294 (308); 100, 226 (240 f.); BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2006, 1 BvR 2084/05, Rz. 5 (juris).

<sup>14</sup> Vgl. BVerfGE 42, 263 (294); 50, 290 (340); 70, 191 (201); 95, 64 (84).

<sup>15</sup> Vgl. BVerfGE 53, 257 (292); 100, 226 (241).

<sup>16</sup> Vgl. *Dietlein/Schwan*, Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften, S. 57.

gentum durch den Staat, an den sich der Regelungsauftrag richtet, zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere herangezogen werden.<sup>17</sup>

Die Zahl der jagdbaren Tierarten unterliegt insbesondere einem natürlichen Wandel, auf den der Gesetzgeber wiederholt reagiert hat. So schied das Zweite Gesetz zur Änderung des BJagdG vom 28. September 1976<sup>18</sup> ab dem 1. April 1977 beim Haarwild Biber, Nerz und Zwergwiesel aus und nannte von Seehunden nur mehr *Phoca vitulina* L. Beim Federwild wurden insbesondere die Schneehühner, unter den Entenvögeln weitere Wildschwäne und Wildgänse, die übrigen Schnepfenvögel (z.B. die Bekassine, der Brachvogel) sowie alle Läufer und Säbelschnäbler, dazu die Regenpfeifer und der Triel, die Rallen außer Blesshuhn, die Kraniche, die Alken, die Kormorane, die Schreitvögel mit Ausnahme des Graureihers, andere Trappen, die Drosseln, soweit sie noch in Betracht kamen aus der Liste der jagdbaren Tierarten durch den Bundesgesetzgeber herausgenommen.<sup>19</sup>

§ 2 Abs. 1 LJG-NRW-E sieht in Abweichung von § 2 Abs. 1 BJagdG beim Haarwild die Herausnahme von 10 Tierarten und die Ergänzung von 3 Tierarten<sup>20</sup> sowie beim Federwild die Herausnahme von 64 Tierarten und die Ergänzung von 2 Tierarten<sup>21</sup> vor. In Nordrhein-Westfalen sind bereits jetzt 71 Tierarten ganzjährig geschont. Nach der Bundesjagdzeiten-VO und der Landesjagdzeiten-VO haben 31 Tierarten eine Jagdzeit. Nach der LJZeitVO-E sollen zukünftig 25 Tierarten eine Jagdzeit erhalten. Die Auswirkung der Reduzierung des Katalogs auf die Jagdstrecke liegt daher bei 1,09 %, legt man die Jagdstrecke 2013/2014 zugrunde.

Die Herausnahme von Tierarten durch den Landesgesetzgeber lässt sich in 4 Gruppen einteilen.

- Gruppe 1: Nicht oder nicht mehr heimische Tierarten in Nordrhein-Westfalen: Hierunter fallen beim *Haarwild* 6 Tierarten, und zwar Elchwild, Gamswild, Steinvild, Schneehase, Murmeltier und Seehund sowie beim *Federwild* 5 Tierarten, und zwar Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Alpenschneehuhn und Großtrappe.
- Gruppe 2: Vogelarten, die nach der EU-Richtlinie 2009/147/EG<sup>22</sup> Anhänge I und II entweder nicht oder in Deutschland derzeit nicht bejagt werden dürfen – hiervon sind beim *Federwild* 11 Greifvogelarten (Fischadler, Wespenbussard, Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Merlin, Rotfußfalke, Wanderfalke) sowie Haubentaucher und Kolkrabe erfasst.
- Gruppe 3: Tierarten, die sehr selten geworden, deren Bestand abnimmt oder bereits gefährdet sind und besonderem Artenschutz unterliegen: Hiervon sind beim *Haarwild* 4 Tierarten erfasst, und zwar die Wildkatze<sup>23</sup>, Luchs<sup>24</sup>, Baumarder<sup>25</sup>,

<sup>17</sup> Dietlein/ Schwan, Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften, S. 57.

<sup>18</sup> BGBl. S. 2841.

<sup>19</sup> Siehe hierzu auch die Position des Deutschen Jagdverbandes zur Rückkehr von Großsäugern, DJV-Handbuch Jagd 2010, S. 319

<sup>20</sup> Waschbär und Marderhund waren bereits in NRW jagdbare Arten, der Mink ist neu aufgenommen worden.

<sup>21</sup> Rabenkrähe und Elster waren bereits in NRW jagdbare Arten.

<sup>22</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. EU-Nr. L 20, S. 7.

<sup>23</sup> Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010 [“Rote Liste NRW - Säugetiere”]: Kategorie 3 (gefährdet), aktuelle Bestandsituation: sehr selten.

<sup>24</sup> Rote Liste NRW - Säugetiere: Kategorie R (durch extreme Seltenheit potentiell gefährdet); aktuelle Bestandsituation: extrem selten.

<sup>25</sup> Rote Liste NRW – Säugetiere: Kategorie II (stark gefährdet); aktuelle Bestandsituation: selten.

Fischotter<sup>26</sup>, und beim *Federwild* 51 Tierarten, und zwar Wachtel<sup>27</sup>, Haselwild<sup>28</sup>, Wildtauben<sup>29</sup> (bis auf Ringeltaube), Wildgänse der Gattungen Anser und Branta<sup>30</sup> (bis auf Grau- und Kandagans), Wildenten<sup>31</sup> (bis auf Stockente), Säger<sup>32</sup>, Waldschneppfe<sup>33</sup>, Greife<sup>34</sup> und Falken<sup>35</sup> sowie Lach-, Schwarzkopf-, Zwerg- und Dreizehenmöwe.

- Gruppe 4: Tierarten, für die kein vernünftiger Grund zur Bejagung besteht: Hier von ist beim *Haarwild* eine Tierart betroffen, und zwar Mauswiesel<sup>36</sup>, und beim *Federwild* sind es 7 Tierarten, und zwar Blässhuhn<sup>37</sup>, Mantel-, Herings-, Silber- und Sturmmöwe, Graureiher<sup>38</sup> und Höckerschwan<sup>39</sup>.

(a) **Keine Verletzung des Kernbereichs**

Der Kernbereich des Art. 14 Abs. 1 GG ist durch die Festlegung der Tierarten in § 2 Abs. 1 LJG-NRW-E nicht verletzt. Die Herausnahme einzelner Tierarten aus dem Katalog des § 2 BJagdG stellt keinen massiven Eingriff in das eigentumsrechtlich geschützte Jagdrecht dar. Der jagdrechtliche Tierartenkatalog ist vielmehr veränderbar. Jede Änderung bedeutet nicht zugleich einen Eingriff in den Kernbereich der Eigentumsgarantie.

Mit Blick auf die in § 2 Abs. 1 LJG-NRW-E vorgesehene Anpassung des Katalogs verbleibt ein breiter Kanon von Tierarten für die Eigentümer und Jagdausübungsberechtigten jagdbar. Sowohl der Grund und Boden wie auch das Jagdausübungsrecht bleiben in der grundsätzlichen Verfügungsbefugnis des jeweiligen Eigentümers bzw. Jagdausübungsberechtigten. Auch in diesem Falle verdient das durch den Gesetzgeber Geschaffene – im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG – in vollem Umfang den Namen "Eigentum".

(b) **Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit**

Die Veränderung des Tierartenkataloges in § 2 Abs. 1 LJG-NRW-E ist zur Erreichung der gesetzgeberischen Ziele geeignet, erforderlich und für die Grundstückseigentümer sowie Jagdausübungsberechtigten auch nicht unzumutbar.

<sup>26</sup> Rote Liste NRW – Säugetiere: Kategorie I (vom Aussterben bedroht); aktuelle Bestandsituation: extrem selten; langfristiger Bestandstrend: sehr starker Rückgang.

<sup>27</sup> Rote Liste NRW - Brutvögel: Kategorie 2S (stark gefährdet – Dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet), aktuelle Bestandsituation: mäßig häufig; Bestand 2005: 3000.

<sup>28</sup> Rote Liste NRW - Brutvögel: Haselhuhn (+) Kategorie 1S (vom Aussterben bedroht – durch Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet), Bestand 2005: kleiner als 20.

<sup>29</sup> "Seltenheit" – LT NRW-Drs. 16/7383, S. 71.

<sup>30</sup> Besonderer "Schutzstatus", vgl. LT NRW-Drs. 16/7383, S. 71.

<sup>31</sup> Besonderer "Schutzstatus", vgl. LT NRW-Drs. 16/7383, S. 71.

<sup>32</sup> "Schutzstatus", vgl. LT NRW-Drs. 16/7383, S. 71.

<sup>33</sup> Rote Liste NRW - Brutvögel: Kategorie 3 (gefährdet), aktuelle Bestandsituation: mäßig häufig; "Seltenheit", vgl. LT NRW-Drs. 16/7383, S. 71.

<sup>34</sup> Hoher Schutz im Artenschutzrecht (und fehlende Verwertbarkeit), vgl. LT NRW-Drs. 16/7383, S. 71.

<sup>35</sup> Soweit es sich nicht schon um Wanderfalken oder Rotfußfalken handelt: hoher Schutz im Artenschutzrecht (fehlende Verwertbarkeit), vgl. LT NRW-Drs. 16/7383, S. 71.

<sup>36</sup> Rote Liste NRW – Säugetiere: Kategorie D (Daten unzureichend); langfristiger Bestandstrend: Rückgang, Ausmaß unbekannt; "Kein vernünftiger Grund einer Bejagung", vgl. LT NRW-Drs. 16/7383, S. 71.

<sup>37</sup> Rote Liste NRW - Brutvögel: Kategorie \* (ungefährdet), aktuelle Bestandsituation: mäßig häufig; Bestand 2005: 7000 bis 9000; "nicht verwertbar" im Sinne der Bundeswildschutzverordnung § 2 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, vgl. LT NRW-Drs. 16/7383, S. 71.

<sup>38</sup> Bundeswildschutzverordnung § 2 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1.

<sup>39</sup> Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung, Stand Dezember 2008 ("Rote Liste NRW – Brutvögel"), Kategorie \* (ungefährdet), aktuelle Bestandssituation: selten; Bestand 2005: 480 bis 660; hoher Schutz im Artenschutzrecht.

(i) **Legitimes Ziel**

Die vom Landesgesetzgeber verfolgten öffentlichen Interessen lassen sich anhand der aufgezeigten vier Gruppen der aus dem Katalog herausgenommenen Tierarten kategorisieren:

Mit der Herausnahme der Tierarten der Gruppe 1 verfolgt der Landesgesetzgeber das Ziel, die jagdbaren Arten auf die in Nordrhein-Westfalen heimischen Tiere zu begrenzen. So ist für das BJagdG nach herrschender und zutreffender Meinung anerkannt, dass der sachliche Geltungsbereich auf heimische Arten beschränkt ist.<sup>40</sup> Dies ergibt sich bereits aus dem Hegeziel der Erhaltung eines gesunden Wildbestandes aller heimischen Tierarten (§ 21 Abs. 1 Satz 2 BJagdG), auf das der Jäger verpflichtet ist.

Durch die Herausnahme der Tierarten der Gruppe 2 vollzieht der Gesetzgeber schlicht das, was sich aus den sekundärrechtlichen Bestimmungen des Europarechts, der EU-Richtlinie 2009/147/EG<sup>41</sup>, ohnehin ergibt, und zwar den gesetzlichen Schutz einzelner besonders bedrohter Vogelarten. Im Falle der Gruppe 3 geht es dem Gesetzgeber darum, solche Tierarten, die nach seiner Einschätzung sehr selten geworden, in ihrem Bestand bedroht oder bereits gefährdet sind oder besonderen Artenschutz genießen, zu schützen. Mit der Herausnahme der Tierarten der Gruppe 4 verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, dass nur solche Tiere bejagt werden hinsichtlich derer vernünftige Gründe für eine Bejagung existieren. Hierzu zählt u. a. die "Verwertbarkeit" des bejagten Tieres.<sup>42</sup>

(ii) **Eignung**

Die Geeignetheit des im Gesetzentwurf gewählten Mittels, die Tierarten der Gruppen 1-4 aus dem Katalog der jagdbaren Tiere herauszunehmen steht außer Frage. Anhaltspunkte für eine mangelnde Eignung sind im Hinblick auf das gesetzgeberische Anliegen, den Katalog auf ein jagdlich vernünftiges Maß zu reduzieren, auch nicht ersichtlich.

Mitunter wird im Schrifttum zwar darauf hingewiesen, die Herausnahme einzelner Tierarten aus dem Jagdrecht hätte eine deutliche Verschlechterung von deren "Rechtsstellung" zur Folge – sie unterlägen dann nicht mehr der Hegeverpflichtung.<sup>43</sup> Mit anderen Worten würde die Herausnahme einer Tierart aus dem Jagdrecht zur Folge haben, dass sich deren rechtlicher Schutzstatus verschlechtere und weder der Bestand einer Tierart noch deren Lebensräume verbessert würden. Im Übrigen würde man sich auf diese Weise auch der strafbewehrten Möglichkeit begeben, die das Jagdrecht bei entsprechenden Vergehen bereithält, so dass ein solches Vorgehen des Gesetzgebers tendenziell als ungeeignet oder "fragwürdig" erscheinen müsste.<sup>44</sup> Hiermit die Ungeeignetheit der gesetzlichen Anpassung des Katalogs der jagdbaren Tierarten belegen zu wollen, geht indes fehl. Diese Sichtweise überschätzt die tatsächlichen Auswirkungen der Hegeverpflichtung auf die Tierarten, insbesondere dann, wenn

<sup>40</sup> Vgl. *Metzger*, in: Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht/Fischereirecht, 4. Aufl. 2011, § 2 Rn. 2 m.w.N.; a.A. VG Amsberg, Urt. v. 21. November 1986 -3 K 1249/86, AgrarR 1987, 140.

<sup>41</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7).

<sup>42</sup> Vgl. LT NRW-Drs. 16/7383, S. 70.

<sup>43</sup> Vgl. *Brenner*, Vom Jagdrecht zum "Wildtiermanagement", DÖV 2014, 232, 238.

<sup>44</sup> *Brenner*, Vom Jagdrecht zum "Wildtiermanagement", DÖV 2014, 232, 238.

die betreffenden Tierarten der besonderen Schonung bedürfen.<sup>45</sup> Gerade für Prädatoren, wie z. B. Greifvögel, werden Hegemaßnahmen durch die Jägerschaft in aller Regel nicht durchgeführt. Es obliegt daher der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, den bestmöglichen Schutz der betreffenden Tierarten durch deren Herausnahme aus dem Katalog der jagdbaren Tierarten unter Verzicht auf die Hegeverpflichtung zu realisieren.

(iii) **Erforderlichkeit**

Die in § 2 Abs. 1 LJG-NRW-E erfolgte Anpassung des Kataloges der jagdbaren Tierarten ist auch erforderlich. Eine ganzjährige Vollschonung als milderer Mittel wäre nicht gleich effektiv zur Erreichung der gesetzgeberischen Ziele. Obwohl der Gefährdungsgrad der einzelnen Tierarten unterschiedlich ist, müssen Schutzmaßnahmen für diese Tierarten im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes mit gleicher Intensität durchgeführt werden. Nur so wird erreicht, dass in ihrem Bestand rückläufige Populationen von intakten Populationen durch Zuwanderung wieder ergänzt werden bzw. die Jagd auf diese Tierarten nicht aus unvernünftigem Grund erfolgt. Der Landesgesetzgeber darf daher im Rahmen des ihm zustehenden weiten Einschätzungsspielraums annehmen, dass die von ihm verfolgten Zwecke am besten durch die von ihm vorgeschlagene Anpassung des Kataloges der jagdbaren Tierarten erreicht werden.

(iv) **Angemessenheit**

Die Anpassung des Kataloges der jagdbaren Tierarten in § 2 Abs. 1 LJG-NRW-E belastet den Grundstückseigentümer wie auch den Jagdausübungsberechtigten schließlich nicht unverhältnismäßig. Die Einschränkung der Eigentümerbefugnisse stellt sich als nicht besonders gravierend dar und überwiegt daher auch nicht die mit der gesetzlichen Ausgestaltung verfolgten Gemeinwohlbelange.

Wie bereits aufgezeigt, handelt es sich beim *Haarwild* in 6 Fällen und beim *Federwild* in 5 Fällen der Gruppe 1 um Tierarten, die bereits in Nordrhein-Westfalen nicht heimisch sind. Insofern tritt durch die Herausnahme dieser Tierarten sowohl beim Eigentümer wie auch beim Jagdausübungsberechtigten schon gar kein Nachteil ein. Dasselbe gilt für die 13 Tierarten des *Federwildes* in der Gruppe 2, deren Bejagung bereits nach der EU-Richtlinie 2009/147/EG<sup>46</sup> ohnehin unzulässig ist.

Für die Tierarten der Gruppe 3 lassen sich Gründe des Tierschutzes, der Bestandsituation und des Artenschutzes als schwerwiegende öffentliche Interessen anführen und nachweisen. Diese überwiegen das Interesse des Einzelnen, diese bejagen zu dürfen, deutlich.

Solche evident schwerwiegende Gründe des öffentlichen Interesses lassen sich zwar nicht im Bereich des Federwildes für das Blässhuhn, die Möwen, den Graureiher sowie den Höckerschwan als Tierarten der Gruppe 4 anführen. Aufgrund deren Nichtverwertbarkeit gem. § 2 Abs. 1 der

<sup>45</sup> Vgl. *Roosen*, "Totengräber der Jagd": Sämtliche Hegemaßnahmen auf diese Niederwildart sind mangels Aussicht auf ein Bejagen eingestellt worden.", DJZ 2011, 10.

<sup>46</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7).

Bundeswildschutzverordnung hat diese Gruppe für den Einzelnen indes- sen kein besonderes Gewicht in wirtschaftlicher Hinsicht. An die Gewich- tigkeit des gegenüberstehenden öffentlichen Interesses, dass Tiere nur aus "vernünftigem Grund" und damit im Sinne von Art. 20a GG bejagt werden dürfen, sind daher keine allzu hohen Anforderungen zu knüpfen.

So richtig es in der Gesamtschau ist, dass der Wert einer Jagdpacht sich maßgeblich nach der Zahl der jagdbaren Tiere und Tierarten richtet, so sehr muss man an dieser Stelle zugestehen, dass die vom Landesgesetz- geber aus dem Katalog herausgenommenen Tierarten keinesfalls zu einer wirtschaftlichen Disproportionalität führen können. Hierbei ist zu berück- sichtigen, dass sich die Jagdstrecke nach einer Berechnung des MKULNV durch die Anpassung des Kataloges in § 2 Abs. 1 LJG-NRW-E statistisch lediglich um 1,09 % ändert. Berücksichtigt man ferner die starke Sozial- bindung des Jagdrechts und den insoweit breiten Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers, so wird man konstatieren müssen, dass an der Ange- messenheit der Anpassung des Katalogs der jagdbaren Tierarten keine Zweifel bestehen. Demzufolge erübrigt sich auch der von *Brenner* unter- breitete Vorschlag, für mögliche Wertminderungen der Jagd – abhängig vom konkreten Einzelfall – entsprechende Ausgleichs- und Entschädi- gungsregelungen in das Gesetz aufzunehmen.<sup>47</sup>

(v) **Zwischenergebnis**

Gegen die Ausgestaltung von Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Anpassung des Kataloges der jagdbaren Tierarten in § 2 Abs. 1 LJG- NRW-E bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

**3. VERFASSUNGSKONFORME ANORDNUNG EINES SCHIEßNACHWEISES FÜR DIE TEILNAHME AN BEWEGUNGSJAGDEN (§ 17A ABS. 3 LJG-NRW-E)**

Das Erfordernis eines Schießnachweises für die Teilnahme an Bewegungsjagden gem. § 17a Abs. 3 LJG-NRW-E kann als sachliches Verbot i.S.d. § 19 Abs. 2 BJagdG durch die Länder geregelt werden.

**3.1 Einschlägiger Kompetenztitel**

Das Jagdwesen im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG ist von dem Erfordernis eines Schießnachweises für die Teilnahme an Bewegungsjagden unzweifelhaft betroffen. Zur Begründung der Regelung führt der Landesgesetzgeber Tierschutz und Unfallverhütung an.<sup>48</sup> Auch wenn damit der Anwendungsbereich des Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG berührt sein könnte, ist unmittelbarer Gegenstand der Regelung die Bewegungsjagd als besondere Form der Jagdausübung. Der Tierschutz ist nur als Reflex betroffen, indem davon ausge- gangen wird, dass der jährliche Schießnachweis zu einer besseren Schießfertigkeit und damit im Ergebnis zu einer tierschutzgerechteren Jagdausübung führt. Das Jagdwesen stellt sich daher hier gegenüber dem Tierschutz als speziellerer Kompetenztitel dar.

**3.2 Reichweite der Landeskompetenz**

Der Landesgesetzgeber darf unter Inanspruchnahme seiner Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG die hier in Rede stehende Regelung treffen darf.

---

<sup>47</sup> *Brenner*, Vom Jagdrecht zum "Wildtiermanagement", DÖV 2014, 232, 238.

<sup>48</sup> LT NRW-Drs. 16/7383, S. 74.

(a) **Sachliches Verbot i.S.d. § 19 Abs. 2 BJagdG**

In Betracht kommt eine Regelungsbefugnis aus § 19 Abs. 2 BJagdG. Danach können die Länder die sachlichen Verbote des § 19 Abs. 1 BJagdG (mit Ausnahme der Nummer 16 betreffend die Brackenjagd) erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken. Da die Befugnisse aus dem bisherigen BJagdG auch nach der Föderalismusreform bestehen bleiben (Art. 125b Abs. 1 Satz 2 GG) und weiterhin die Wirkung von Bundesrahmenrecht haben,<sup>49</sup> geht dieses Ausfüllungsrecht dem Abweichungsrecht aus Art. 125b Abs. 1 Satz 3, 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG vor; eine Abweichung kann erst vorliegen, wenn der Rahmen des BJagdG überschritten wird<sup>50</sup>.

§ 19 Abs. 2 BJagdG ermächtigt die Länder dazu, die Vorschriften des § 19 Abs. 1 BJagdG zu verschärfen oder zu vermehren, ausnahmsweise auch einzuengen.<sup>51</sup> Fraglich ist, ob das Erfordernis eines Schießnachweises für die Teilnahme an Bewegungsjagden als eine Erweiterung des § 19 Abs. 1 BJagdG gewertet werden kann. § 19 BJagdG beinhaltet ausweislich seiner Überschrift "sachliche Verbote". Inhaltlich betrifft er im Wesentlichen die Art und Weise der Jagdausübung,<sup>52</sup> so regelt er z.B. die Verwendung bestimmter Waffen und Munition (Nr. 1 und Nr. 2) und Fang- oder Hilfsmittel (Nr. 5, Nr. 7-9) oder das Jagen zur Nachtzeit (Nr. 4). Er enthält allerdings auch Regelungen, die auf den ersten Blick nicht vorrangig die Art und Weise der Jagdausübung betreffen, wie z.B. das Verbot, Schalenwild in Notzeiten in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen (Nr. 10), das eher als "örtliches Verbot" einzuordnen wäre.

Es wird daher vertreten, dass das Erfordernis der Erfüllung bestimmter *persönlicher* Voraussetzungen durch den Jäger nach Sinn und Zweck des § 19 BJagdG kein sachliches Verbot sein könne.<sup>53</sup> Es handele sich vielmehr um eine Regelung aus dem Bereich des Rechts der Jagdscheine.<sup>54</sup> Demgegenüber hat das Land Baden-Württemberg kürzlich eine Änderung seines Jagdgesetzes beschlossen, die ein sehr ähnliches Verbot der Teilnahme an Bewegungsjagden ohne Schießnachweis zu den sachlichen Verboten zählt.<sup>55</sup>

Die Abgrenzung ist an dieser Stelle schwierig, da der Begriff der "sachlichen Verbote" – soweit ersichtlich – in Rechtsprechung und Literatur nicht definiert wird. Will man diese, in Anlehnung an den Inhalt des § 19 Abs. 1 BJagdG, als Regelungen zur Art und Weise der Jagdausübung verstehen, ist zunächst festzustellen, dass § 17a Abs. 3 LJG-NRW-E sich von den in § 19 Abs. 1 BJagdG enthaltenen Verboten unterscheidet, indem er Anforderungen stellt, die in der Person des

<sup>49</sup> Stettner, in: Dreier, Grundgesetz, Bd. II, 2. Aufl., Supplementum 2007, Art. 125b Rn. 3; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 21. Oktober 2009 – 4 KK 11/09, Tz. 29 nach juris.

<sup>50</sup> Vgl. Seiler, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, Stand 1. Dezember 2014, Art. 125b Rn. 2.1; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 21. Oktober 2009 – 4 KK 11/09, Tz. 29 nach juris.

<sup>51</sup> Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand: 199. Erg.-Lfg. 2014, § 19 BJagdG Rn. 32.

<sup>52</sup> Vgl. Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand: 199. Erg.-Lfg. 2014, § 19 BJagdG Rn. 1, 2; Genth/Sendke, Jagdverbot ohne Schießnachweis? – Ein nichtiger Passus in der mecklenburgischen Jagdzeitenverordnung, AUR 2009, 348; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 21. Oktober 2009 – 4 KK 11/09, Tz. 39 nach juris.

<sup>53</sup> So für ein umfassendes Jagdausübungsverbot OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 21. Oktober 2009 – 4 KK 11/09, Tz. 39 nach juris; Metzger, in: Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht/Fischereirecht, 4. Aufl. 2011, § 19 BJagdG Rn. 31.

<sup>54</sup> Genth/Sendke, Jagdverbot ohne Schießnachweis? – Ein nichtiger Passus in der mecklenburgischen Jagdzeitenverordnung, AUR 2009, 348, 349.

<sup>55</sup> Vgl. den Gesetzesbeschluss (das Gesetz tritt am 1. April 2015 in Kraft), LT NRW-Drs. 15/6132, S. 15:

\*§ 31 Sachliche Verbote

(1) Verboten ist im Rahmen der Jagdausübung,

1. ohne eine innerhalb der zurückliegenden 12 Monate unternommene Übung in der Schießfertigkeit an Bewegungsjagden teilzunehmen oder mit Schrot auf Vögel zu schießen, [...]".

Jagdausübenden erfüllt sein müssen. Die Grenze zum Recht der Jagdscheine<sup>56</sup> wird damit aber nicht überschritten. Die personenbezogene Komponente ist nur ein Aspekt der Regelung. Gleichzeitig schränkt § 17a Abs. 3 LJG-NRW-E den potentiellen Teilnehmerkreis einer Bewegungsjagd ein, trifft also eine Regelung zu den Modalitäten einer Bewegungsjagd. Weiterhin stellt sich die Norm in gewisser Weise als ein Verbot der Bewegungsjagd als Art und Weise der Jagdausübung dar, wenngleich dieses Verbot nur bestimmte Personen (diejenigen ohne Schießnachweis) betreffen soll.

Bewegungsjagden sind alle Jagden, bei denen das Wild gezielt beunruhigt und den Schützen zugetrieben wird, § 17a Abs. 2 LJG-NRW-E. Würde der Landesgesetzgeber diese Art und Weise der Jagdausübung vollständig verbieten, wäre wohl kaum zweifelhaft, dass damit ein "sachliches Verbot" im Sinne des § 19 Abs. 2 BJagdG begründet würde. Insoweit würde sich eine solche Regelung ohne weiteres in die Verbote der Ausübung der Hetzjagd auf Wild (Nr. 13), der Netzjagd auf Seehunde (Nr. 12) oder der Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr (Nr. 14) einreihen. Demgegenüber stellt sich das Verbot der Ausübung der Bewegungsjagd ohne Schießnachweis als Minus dar. Es ließe sich nicht überzeugend begründen, warum ein umfassendes Verbot auf § 19 Abs. 2 BJagdG gestützt werden dürfte, nicht aber das geringe des § 17a Abs. 3 LJG-NRW-E. Die personenbezogene Komponente allein hindert nicht die Einordnung als sachliches Verbot. § 17a Abs. 3 LJG-NRW-E beinhaltet ebenfalls eine Regelung zu Art und Weise der Jagdausübung (Verbot, an einer Bewegungsjagd teilzunehmen, es sei denn, die besondere Schießfertigkeit wird jährlich nachgewiesen). Die Norm lässt sich daher auf die Ermächtigung des § 19 Abs. 2 BJagdG stützen.

**(b) Abweichungskompetenz**

Sofern man – entgegen der hier vertretenen Ansicht – davon ausgehen möchte, dass § 17a Abs. 3 LJG-NRW-E nicht von der Ermächtigung des § 19 Abs. 2 BJagdG gedeckt ist, würde sich eine Regelungsbefugnis gleichwohl aus dem Abweichungsrecht gem. Art. 125b Abs. 1 Satz 3, 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG ergeben. Das abweichungsfeste "Recht der Jagdscheine" ist in diesem Zusammenhang nicht betroffen.

**(i) Geltung des abweichungsfesten Kerns**

Teilweise wird vertreten, dass die abweichungsfesten Kerne des Art. 72 Abs. 3 GG im Anwendungsbereich des Art. 125b GG, also solange der Bund noch keine Vollregelung getroffen hat, keine Anwendung finden.<sup>57</sup> Art. 125b Abs. 1 Satz 3 GG sei insoweit ohne Einschränkungen formuliert.<sup>58</sup> Die Länder dürften daher auch Regelungen treffen, die vom Recht der Jagdscheine abweichen.

Diese Ansicht ist allerdings zu bezweifeln. Gem. Art. 125b Abs. 1 Satz 3 GG dürfen nämlich "auf den in Art. 72 Abs. 3 Satz 1 GG genannten Gebieten" abweichende Regelungen durch die Länder getroffen werden. In Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG ist jedoch das Jagdwesen ausdrücklich ohne das Recht der Jagdscheine genannt. Es ist nicht ersichtlich, warum

<sup>56</sup> Hierzu *Genth/Sendke*, Jagdverbot ohne Schießnachweis? – Ein nichtiger Passus in der mecklenburgischen Jagdzeitenverordnung!, AUR 2009, 348, 349.

<sup>57</sup> *Glaser*, Das Jagdrecht im Spannungsfeld bundesstaatlicher Gesetzgebung, NuR 2007, 439, 441; *Häde*, Zur Föderalismusreform in Deutschland, JZ 2006, 930, 933.

<sup>58</sup> *Glaser*, Das Jagdrecht im Spannungsfeld bundesstaatlicher Gesetzgebung, NuR 2007, 439, 441.

sich der Verweis in Art. 125b GG nicht auf diese Ausnahme erstrecken sollte. Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ist vielmehr davon auszugehen, dass die in Art. 72 Abs. 3 GG genannten abweichungsfesten Kerne auch für die Abweichung von unverändert fortgeltenden Rahmengesetzen gelten sollten.<sup>59</sup>

(ii) **Betroffenheit des "Rechts der Jagdscheine"**

Das "Recht der Jagdscheine" soll den Regelungsbereich erfassen, der unter dem Titel "Jagschein" in den §§ 15-18a BJagdG, einschließlich der Einziehung des Jagscheins (§ 41 BJagdG) sowie der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Regelungen (§§ 39 Abs. 1 Nr. 5, 40), geregelt ist.<sup>60</sup> *Glaser* geht daher davon aus, dass die Geltung des Jagscheins im Bundesgebiet, die Voraussetzungen für seine Erlangung sowie die Versagungs- und Einziehungsgründe erfasst.<sup>61</sup> *Dietlein* sieht das Recht der Jagdscheine nicht nur dann betroffen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung geändert werden, sondern auch, wenn die an den Jagschein bundesrechtlich geknüpften Legitimationswirkungen ganz oder teilweise aufgehoben werden.<sup>62</sup> Alle diese Aspekte werden aber durch § 17a Abs. 3 LJG-NRW-E nicht berührt. Die bundesweite Geltung des Jagscheins wird durch die Regelung nicht in Frage gestellt; sein Inhaber darf auch in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich jagen. Lediglich die Ausübung einer bestimmten Jagdweise, der Bewegungsjagd, wird von einer zusätzlichen Voraussetzung abhängig gemacht. Dies berücksichtigt *Dietlein* nicht ausreichend, wenn er auf die Legitimation der Jagd mit der Waffe als zentralen Regelungsgehalt des Jagscheines hinweist.<sup>63</sup> Die Legitimationswirkung kann sich stets nur auf solche Handlungen erstrecken, die mit dem Jagdrecht im Einklang stehen. Dies ergibt sich bereits aus der Bestimmung des § 1 Abs. 6 BJagdG:

*"Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften."*

Wenn der LJV also darauf abstellt, dass der Jagschein seinen Inhaber "zur Ausübung *aller* jagdgesetzlich zulässigen Jagdhandlungen" berechtige,<sup>64</sup> kann dem folglich entgegengehalten werden, dass die Bewegungsjagd ohne Schießnachweis nach der Neuregelung gerade nicht mehr jagdgesetzlich zulässig sein soll. Hieran wird ebenfalls deutlich, dass es sich primär um eine Regelung der Art und Weise der Jagdausübung handelt.<sup>65</sup>

Würde man hingegen *Dietleins* These im Hinblick auf die Legitimationswirkung konsequent weiter denken, müsste man jegliche landesrechtliche

<sup>59</sup> Im Ergebnis ebenso *Henneke*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz, 13. Aufl. 2014, Art. 125b Rn. 5.  
<sup>60</sup> *Sannwald*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz, 13. Aufl. 2014, Art. 74 Rn. 341; *Degenhart*, in: Sachs, Grundgesetz, 7. Aufl. 2014, Art. 74 Rn. 121; *Stettner*, in: Dreier, Grundgesetz, Bd. II, 2. Aufl., Supplementum 2007, Art. 72 Rn. 54; *Haratsch*, in: Sodan, Grundgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 74 Rn. 62; *Glaser*, Das Jagdrecht im Spannungsfeld bundesstaatlicher Gesetzgebung, NuR 2007, 439, 441.

<sup>61</sup> *Glaser*, Das Jagdrecht im Spannungsfeld bundesstaatlicher Gesetzgebung, NuR 2007, 439, 441.

<sup>62</sup> *Dietlein*, Grenzen der Abweichungsgesetzgebung im Bereich des Jagdwesens – Zur landesrechtlichen Einführung eines periodischen Schießnachweises für Bewegungsjagden –, AUR 2014, 441, 442.

<sup>63</sup> *Dietlein*, Grenzen der Abweichungsgesetzgebung im Bereich des Jagdwesens – Zur landesrechtlichen Einführung eines periodischen Schießnachweises für Bewegungsjagden –, AUR 2014, 441, 442.

<sup>64</sup> Stellungnahme des LJV vom 8. Oktober 2014, S. 15.

<sup>65</sup> S.o. 3.2(a).

Einschränkung der Jagdausübung für kompetenzwidrig halten, schließlich würde auf diese Weise die Zahl der Handlungen, zu denen der Jagdschein berechtigt, verringert. Dies würde dazu führen, dass sich nahezu das gesamte Jagdrecht im Ergebnis als abweichungsfest darstellen und das neue Abweichungsrecht der Länder, das diese stärken sollte<sup>66</sup>, völlig konterkariert würde. Dies hat der Verfassungsgesetzgeber wohl kaum beabsichtigt, als er das Recht der Jagdscheine für abweichungsfest erklärte.

Hierfür spricht auch nicht die Regelung des § 16 Abs. 3 BJagdG. Dieser bestimmt zwar, dass der Jugendjagdschein nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden berechtigt. Daraus kann aber im Umkehrschluss nicht geschlossen werden, dass der allgemeine Jagdschein abweichungsfest unmittelbar zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden berechtigt.<sup>67</sup> Denn die Norm erklärt sich vor dem Hintergrund, dass die Teilnahme an Gesellschaftsjagden nach Bundesrecht zulässig ist. Sie betrifft spezifisch die Beteiligung von Jugendjagdscheininhabern. Es ist hingegen nicht ersichtlich, dass dadurch landesrechtliche Regelungen auf dem Gebiet ausgeschlossen sein sollten. Im Gegenteil belegt die Norm, dass der Bundesgesetzgeber ein besonderes Gefährdungspotential der Gesellschaftsjagd erkannt hat<sup>68</sup>. Es wäre daher widersinnig, wenn ausgerechnet diese Art der Jagdausübung von den Ländern nicht weiter eingeschränkt werden dürfte.

Zuweilen wird in Rechtsprechung und Literatur teilweise eine Sachnähe zum Jagdscheinrecht bejaht, wenn ein Bejagungsverbot an subjektive Voraussetzungen anknüpft, die in der Person des Jägers vorliegen müssen.<sup>69</sup> Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich diese Ausführungen auf eine Regelung in Mecklenburg-Vorpommern bezogen, die jegliche Jagdausübung untersagte, sofern kein Nachweis über die Schießfertigkeit erbracht wurde.<sup>70</sup> In einem solchen Fall mag es tatsächlich naheliegen, einen Konflikt mit der bundesweiten Geltung des Jagdscheines zu erblicken: Zwar behält der Jagdschein seine Gültigkeit, sein Inhaber darf aber im betreffenden Bundesland die Jagd nur ausüben, wenn er zusätzliche Voraussetzungen erfüllt. Ob man insoweit von einem "zweiten, landesspezifischen Jagdschein" sprechen kann, kann hier dahingestellt bleiben. Soweit sich das Erfordernis eines Schießnachweises lediglich auf eine bestimmte Form der Jagdausübung bezieht, kann dies jedenfalls verneint werden. § 17a Abs. 3 LJG-NRW-E stellt keine vergleichbare Zugangsbeschränkung zur Jagd dar.

Ein solches Verständnis deckt sich auch mit der bisherigen Praxis. Das Saarland hat mit Gesetz vom 19. März 2014<sup>71</sup> eine mit § 17a Abs. 3 Satz 1 LJG-NRW-E wortlautidentische Regelung in § 16 Abs. 3 Satz 1 seines Landesjagdgesetzes aufgenommen. In der Gesetzesbegründung führten die initiiierenden Fraktionen aus:

<sup>66</sup> Vgl. *Glaser*, Das Jagdrecht im Spannungsfeld bundesstaatlicher Gesetzgebung, NuR 2007, 439, 443.

<sup>67</sup> So aber *Dietlein*, Grenzen der Abweichungsgesetzgebung im Bereich des Jagdwesens – Zur landesrechtlichen Einführung eines periodischen Schießnachweises für Bewegungsjagden –, AUR 2014, 441, 443.

<sup>68</sup> Vgl. auch *Metzger*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand: 199. Erg.-Lfg. 2014, § 16 BJagdG Rn. 3.

<sup>69</sup> So OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 21. Oktober 2009 – 4 KK 11/09, Tz. 42 nach juris; *Metzger*, in: Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht/Fischereirecht, 4. Aufl. 2011, § 19 BJagdG Rn. 31; *Genth/Sendke*, Jagdverbot ohne Schießnachweis? – Ein nichtiger Passus in der mecklenburgischen Jagdzeitenverordnung, AUR 2009, 348, 349.

<sup>70</sup> Vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 21. Oktober 2009 – 4 KK 11/09, Tz. 7 nach juris; *Genth/Sendke*, Jagdverbot ohne Schießnachweis? – Ein nichtiger Passus in der mecklenburgischen Jagdzeitenverordnung, AUR 2009, 348, 348.

<sup>71</sup> ABl. I, S. 118.

*"Da die den Jagdschein betreffenden Regelungen zum abweichungsfesten Bundesrecht gehören, können die Länder keine Bestimmungen zu einem generellen Schießnachweis treffen. Eine entsprechende Nachweisführung wird daher in § 16 angeführt und auf Bewegungsjagden beschränkt. [...] Insbesondere aus Gründen des Tierschutzes wird für die Teilnahme an Bewegungsjagden, bei denen auch auf flüchtendes Wild geschossen wird, eine besondere Schießfertigkeit verlangt."<sup>72</sup>*

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ("BMELV") wurde in der letzten Legislaturperiode (April 2013) sogar die weitergehende Ansicht vertreten, dass die Einführung allgemeiner Schießnachweise der Kompetenz der Länder unterfalle. So antwortete der Parlamentarische Staatssekretär im BMELV auf eine schriftliche Frage einer Abgeordneten, warum es im BJagdG keine Pflicht zum Nachweis ausreichender Schießfertigkeiten gebe:

*„Die Länder haben die Möglichkeit, von ihrem Abweichungsrecht Gebrauch zu machen und zusätzliche Nachweise über die Schießfertigkeit von Jagdscheininhabern zu verlangen. Beispielsweise macht das Land Berlin die Jagdscheinverlängerung von der Vorlage eines Schießnachweises abhängig.“<sup>73</sup>*

Nach alledem ist somit das Recht der Jagdscheine durch § 17a Abs. 3 LJG-NRW-E nicht betroffen. Das Land darf daher insoweit vom Bundesrecht abweichende Regelungen treffen.

### 3.3 Ergebnis

§ 17a Abs. 3 LJG-NRW-E stellt ein sachliches Verbot i.S.d. § 19 Abs. 2 BJagdG dar. Subsidiär kann die Regelung ebenfalls auf die Abweichungskompetenz gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 28, 125b Abs. 1 Satz 3, 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG gestützt werden.

## 4. ABWEICHUNGSKOMPETENZ IN BEZUG AUF DIE ANORDNUNG EINER FANGJAGDQUALIFIKATION (§ 29 DVO-LJG-NRW-E)

Die Fangjagdqualifikation gem. § 29 DVO-LJG-NRW-E kann als sachliches Verbot i.S.d. § 19 Abs. 2 BJagdG durch die Länder geregelt werden. Sie ähnelt in wesentlichen Punkten dem Erfordernis des Schießnachweises gem. § 17a Abs. 3 LJG-NRW-E, so dass weitgehend auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann. Einschlägig ist demzufolge die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des Jagdwesens gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG.

### 4.1 Sachliches Verbot i.S.d. § 19 Abs. 2 BJagdG

Das Erfordernis eines besonderen Ausbildungslehrgangs für die Ausübung der Fangjagd stellt ein sachliches Verbot i.S.d. § 19 Abs. 2 BJagdG dar. Es handelt sich um eine Regelung zur Art und Weise der Jagdausübung (Verbot der Fangjagd, sofern keine besondere Ausbildung absolviert wurde) sowie ein Minus zum vollständigen Verbot der Fangjagd, das zweifellos als sachliches Verbot zu verstehen wäre.

<sup>72</sup> LT-Drs. 15/726, S. 32.

<sup>73</sup> BT-Drs. 17/12984, S. 34. Die Berliner Regelung war bereits zuvor von der Bundesregierung in der Antwort auf eine Kleine Anfrage grundsätzlich begrüßt worden, die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes wurde offensichtlich nicht bezweifelt (vgl. BT-Drs. 17/7229, S. 3).

Diese Subsumtion deckt sich mit der bisherigen Gesetzgebungspraxis. In Bayern (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 BayJagdG), Hessen (§ 19 Abs. 2 HJagdG), Niedersachsen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 NJagdG), Rheinland-Pfalz (§ 23 Abs. 1 Nr. 11 LJagdG) und Schleswig-Holstein (§ 28 Abs. 1 Satz 4 LJagdG) war die Teilnahme an einem besonderen Ausbildungslehrgang bzw. der Nachweis von Fachkenntnissen bereits vor der Föderalismusreform Voraussetzung für die Ausübung der Jagd mit Fanggeräten und ist es auch heute noch. Rheinland-Pfalz fasst sie unter die "sachlichen Verbote"; Schleswig-Holstein beruft sich in der Überschrift der Norm auf § 19 Abs. 2 BJagdG; Niedersachsen scheint dies ebenso zu handhaben (Gesetzesüberschrift: "Erweiterungen und Einschränkungen von Verboten"). Soweit ersichtlich, wurde keine dieser Regelungen bisher im Hinblick auf die Regelungskompetenz beanstandet. Die Praxis unterstreicht die Auffassung, dass sich die Regelung unter § 19 Abs. 2 BJagdG subsumieren lässt.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass von Seiten des BMELV im April 2013 eine Landeskompetenz für die Verpflichtung zur Teilnahme an Fangjagdlehrgängen ausdrücklich bejaht wurde:

*"Das Bundesjagdgesetz enthält allgemeine Regelungen zur Jägerausbildung. Die Einzelheiten der Jägerausbildung regeln die Länder in ihren jeweiligen Jägerprüfungsordnungen. Auch verpflichtende oder freiwillige Weiterbildungsmaßnahmen wie beispielsweise die Absolvierung eines Ausbildungslehrgangs als Voraussetzung für die Ausübung der Fangjagd, jährliche Schießprüfungen, [...] liegen in der Zuständigkeit der Länder."<sup>74</sup>*

Es scheint daher ebenfalls möglich, die Änderungen in § 29 DVO-LJG NRW als Ausfüllung des bundesrechtlichen Rahmens zur Jägerausbildung zu verstehen.

#### 4.2 Abweichungskompetenz

Die geplanten Änderungen in § 29 DVO-LJG NRW können darüber hinaus auch auf das Abweichungsrecht gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 28, 125b Abs. 1 Satz 3, 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG gestützt werden. Das abweichungsfeste "Recht der Jagscheine" ist nicht betroffen, da die Geltung des Jagdscheins nicht in Frage gestellt, sondern lediglich eine bestimmte Form der Jagdausübung von einer weiteren Voraussetzung abhängig gemacht wird.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die Fangjagdqualifikation nicht im LJG NRW, sondern in einer Verordnung geregelt werden soll. Art. 72 Abs. 3 Satz 1 GG erlaubt den Ländern zwar nur abweichende Regelungen "durch Gesetz".<sup>75</sup> Erforderlich ist daher ein förmliches Landesgesetz, Rechtsverordnungen reichen nicht aus.<sup>76</sup> Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die Abweichung zwar in einer Verordnung enthalten sein soll, aber nicht *durch* eine Rechtsverordnung bewirkt wird. Die Norm wird vielmehr durch Gesetz, nämlich durch Art. 2 Nr. 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz), eingefügt.

<sup>74</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller im BMELV, BT-Drs. 17/12984, S. 34.

<sup>75</sup> Demgegenüber erlaubt der hier einschlägige Art. 125b Abs. 1 Satz 3 GG jedoch "abweichende Regelungen", ohne auf das Erfordernis eines Gesetzes hinzuweisen. Die Frage, ob dadurch auch Abweichungen durch Rechtsverordnungen o.ä. zugelassen werden, kann hier dahinstehen.

<sup>76</sup> *Sannwald*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz, 13. Aufl. 2014, Art. 72 Rn. 10; *Uhle*, in: Kluth, Föderalismusreform, 2007, Art. 72 Rn. 51; *Degenhart*, Die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen durch die Föderalismusreform, NVwZ 2006, 1209, 1213.

## 5. ZULÄSSIGKEIT DER STREICHUNG DES EINVERNEHMENS ZWISCHEN LANDSCHAFTS- UND JAGD-BEHÖRDE IN § 20 ABS. 1 LJG-NRW-E

Unter den örtlichen Verboten sieht § 20 Abs. 1 LJG-NRW-E vor, dass die nach dem LG NRW zuständige Behörde zur Aufstellung des Landschaftsplanes bzw. zur Aufstellung einer ordnungsbehördlichen Verordnung nicht mehr des "Einvernehmens mit der Obersten Jagdbehörde" für die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten bedarf. In dieser Streichung kann keine verfassungswidrige Änderung des LJG NRW gesehen werden.

### 5.1 Verschlankung des Gesetzes entsprechend der Behördenpraxis

Durch diese Änderung wird die bisherige Praxis nunmehr gesetzlich nachvollzogen, die sich auf der Grundlage des Erlasses III-6 77.20.00.00 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 15. Mai 2014 ergibt. Nach Ziff. 2 des genannten Erlasses gilt das Einvernehmen im Sinne von § 20 Abs.1 LJG NRW als erteilt, wenn sich die zuständige Landschaftsbehörde und die Untere Jagdbehörde auf einen einheitlichen Wortlaut zu jagdlichen Ge- und Verboten geeinigt, dies dokumentiert und berichtet haben. Die Untere Jagdbehörde ist auch nach der Streichung der Einvernehmensregelung weiterhin gemäß den Regelungen des LG NRW und der Durchführungsverordnung zum LG NRW bei der Aufstellung von Landschaftsplänen bzw. dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung iSd. § 20 Abs.1 LJG-NRW-E zu beteiligen. Damit führt der Wegfall der Einvernehmensregelung gerade nicht zu einer reduzierten Interessenabwägung im Rahmen der Entscheidungsfindung der Landschaftsbehörde über die Jagdausübung in Naturschutzgebieten nach § 20 Abs.1 LJG NRW-E. Durch die Pflicht zur Beteiligung aller Träger öffentlicher Belange insbesondere auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte (Untere Jagdbehörde) werden auch zukünftig sämtliche Perspektiven in den Entscheidungsfindungsprozess eingestellt.

Eine qualitative Reduktion der Interessenberücksichtigung ergibt sich im Übrigen nicht daraus, dass zukünftig kein Einvernehmen mit der Landesebene hergestellt werden muss, sondern "nur" eine Anhörung der beteiligten Behörden stattfindet. Die entscheidungsbefugte Landschaftsbehörde ist verpflichtet, den von diesen geäußerten Belangen ausreichend Rechnung zu tragen. Auch wenn die Landschaftsbehörde nunmehr ggf. allein über den konkreten Wortlaut und die Ausgestaltung des Landschaftsplanes oder der ordnungsbehördlichen Verordnung entscheidet, ist sie dennoch verpflichtet eine Ausgestaltung zu wählen, die die jagdlichen Belange vollumfänglich berücksichtigt. Die Herstellung eines Einvernehmens mit der Unteren Jagdbehörde bringt demgegenüber weder einen prozessualen noch einen materiell-inhaltlichen Mehrwert. In der Vergangenheit konnte das Einvernehmen immer unproblematisch erzielt werden. Kontroversen waren nicht vorhanden. Dies hat seine Ursache insbesondere darin, dass die Unteren Jagdbehörden und Unteren Landschaftsbehörden unter einem gemeinsamen Dach als "Landrat/Oberbürgermeister" bzw. als "Kreistag/Stadtrat" beschließen.

Die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens durch Verschlankung und Streichung der bloßen Förmlichkeit "Herstellung des Einvernehmens" ist von der Organisationshoheit des Landes vollumfänglich gedeckt. Dem Landesgesetzgeber steht es aufgrund seiner insbesondere in Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG verfassungsrechtlich zugesicherten Organisationsgewalt<sup>77</sup> zu, Behörden nach eigenem Ermessen zu errichten, einzurichten und Aufgabenzuweisungen vorzunehmen. Prüfungsmaßstab für die Zulässigkeit dieser Vorhaben ist die LVerf NRW und der allgemeine rechtsstaatlich-demokratische Gesetzesvorbehalt des

---

<sup>77</sup> Vgl. dazu *Dittmann*, in: Sachs, Grundgesetz, 7. Aufl. 2014, Art. 84 Rn. 3 f.

Grundgesetzes.<sup>78</sup> Die verfassungsrechtlichen Vorgaben werden durch die geplante Streichung der Einvernehmensregelung zwischen den beiden Behörden aus dem Landschafts- und Jagdrechtsbereich in keiner Weise verletzt.

## 5.2 Kein Zwang zur Trennung der Rechtskreise Jagd und Naturschutz

Es entspricht insbesondere keinem verfassungsrechtlichen Grundsatz, Jagd und Naturschutz als getrennte Rechtskreise zu behandeln. Zwar führt der Bundesgesetzgeber in seiner Begründung zu dem Gesetzesentwurf vom 7. März 2006,<sup>79</sup> mit dem das Jagdwesen sowie der Naturschutz und die Landschaftspflege der konkurrierenden Gesetzgebung und der Abweichungskompetenz der Länder unterstellt wurden, aus:

*"Jagd und Naturschutz sind getrennte Rechtskreise."*<sup>80</sup>

Diese Aussage deutet nicht etwa auf den Verfassungsprinzip hin, sondern dient lediglich der Erläuterung, was unter der neu eingeführten Rückausnahme in Art. 72 Abs. 3 Ziffer 2 GG ("das Recht des Artenschutzes") zu verstehen sei: Vom "Recht des Artenschutzes" sei gerade nicht der jagdrechtliche Artenschutz umfasst. Diese Klarstellung zu Art. 72 Abs. 3 Ziffer 2 GG war erforderlich, da das gesamte Jagdwesen bereits von Art. 72 Abs. 3 Ziffer 1 GG geregelt ist und nicht noch einmal von Art. 72 Abs. 3 Ziffer 2 GG im Rahmen des Naturschutzrechts erfasst werden soll.

Bei der Differenzierung der "Rechtskreise Jagd und Naturschutz" handelt es sich vielmehr um eine allgemeine Beschreibung des Inhaltes der einzelnen Gesetzgebungskompetenzen, die in Art. 72 Abs. 3 GG der Abweichungsgesetzgebung der Ländern unterworfen werden. Hieraus folgt keine materielle Bedeutung der Nummern des Kataloges in dem Sinne, dass sie eine verfassungsrechtliche Wertschätzung des angesprochenen Sachverhalts oder Gegenstands enthielten.<sup>81</sup> *Degenhart* führt hierzu aus:

*"Grundsätzlich können Kompetenznormen ihre Gegenstände nicht in materiellen Verfassungsrang erheben."*<sup>82</sup>

Damit kann aus der zitierten Gesetzesbegründung jedenfalls kein verfassungsrechtlicher Grundsatz oder die Pflicht zur strikten personellen und behördlichen Trennung der Rechtsgebiete "Jagd" und "Naturschutz" gefolgert werden. Aus der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen ergibt sich ausschließlich, dass entweder das Land oder der Bund zur Regelung der gesetzlichen Materie auf den Gebieten der einzelnen Gesetzgebungskompetenzen berechtigt ist. Eine Pflicht zur Trennung dieser Rechtsgebiete, gerade im Hinblick auf die Behördenstruktur, ergibt sich daraus nicht. Die Länder sind ob ihrer vorstehend dargestellten Organisationsfreiheit frei, ihre Behördenstruktur und Aufgabenzuweisung eigenverantwortlich zu regeln.

## 5.3 Ergebnis

Es kann damit festgestellt werden, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Streichung der Einvernehmensklausel § 20 Abs. 1 LJG-NRW-E bestehen. Die Entscheidung des Landesgesetzgebers ist von seiner Organisationshoheit gedeckt. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Landschaftsbehörde nicht in

---

<sup>78</sup> Zur Maßgeblichkeit des Landesrechts für die Ausübung der Organisationsgewalt *Dittmann*, in: Sachs, Grundgesetz, 7. Aufl. 2014, Art. 84 Rn. 4.

<sup>79</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 7. März 2006, BT-Drs. 16/813.

<sup>80</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 7. März 2006, BT-Drs. 16/813, S. 11.

<sup>81</sup> *Niedobitek*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar Grundgesetz, Mai 2013, Art. 74 Rn. 34

<sup>82</sup> *Degenhart*, in: Sachs, Grundgesetz, 7. Aufl. 2014, Art. 70 Rn. 71.

der Lage wäre, unter Beteiligung der Unteren Jagdbehörden die Entscheidungen sach- und interessengerecht zu treffen.

Düsseldorf, den 16. Januar 2015



Dr. Thomas Dünchheim  
Rechtsanwalt/Partner